



Satzung in der Fassung vom 28.09.2002

A. Allgemeines

Paragraph 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "TTC Gronau 1932 e.V." mit dem Sitz in Gronau/Westf.

Paragraph 2

Vereinszweck

1/ Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2/ Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3/ Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4/ Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Paragraph 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Paragraph 5

Mitglieder

1/ Der Verein Besteht aus aktiven, fördernden- und Ehrenmitgliedern.

Paragraph 6

Entstehung der Mitgliedschaft

1/ Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2/ Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

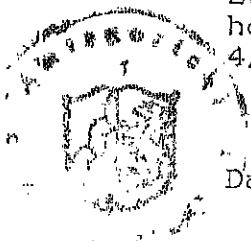
3/ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltlich.

4/ Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu deren Anerkennung.

Paragraph 7

Rechte der Mitglieder

1/ Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Massgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins



teilzunehmen.

2/Die volljährigen aktiven und die fördernden Mitglieder(Paragraph 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Paragraph 8

Pflichten der Mitglieder

1/ Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Paragraph 9

Beitrag

1/ Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben Beiträge zu zahlen.

2/ Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3/ Mitglieder die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

4/Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Paragraph 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung.

a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum 30.06. und 31.12.eines Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges ausscheiden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstossen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet entgültig. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied

kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Paragraph 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Paragraph 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassenwart(in)
 - d) Jugendwart(in)
- 2) 2 Vorstandmitglieder, wovon einer ~~der 1. oder~~ der 2. Vorsitzende sein muß, bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Ein Mitglied kann mehrere Vorstandsämter übernehmen.

Paragraph 13 Bildung des Vorstandes

Die Bildung des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Liegt ein solcher Fall vor, wird nach Paragraph 19 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die als einziger Tagespunkt den Antrag auf Entlassung des Vorstandsmitglied bzw. des Vorstandes behandelt. Die Beschlußfassung richtet sich nach Paragraph 18.

Paragraph 14 Vorstandssitzungen

- 1/ Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen. Die Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder unordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 2/ Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- 3/ Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4/ Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5/ Die Einberufung zur Vorstandssitzung muß schriftlich erfolgen.

Paragraph 15
Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben den Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, wobei pro Geschäftsjahr ein Kassenprüfer ausscheidet bzw. neu gewählt wird.

Paragraph 16
Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten ~~16.~~ Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

Paragraph 17

Die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Paragraph 18

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 2) Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen über die Satzungsänderung, zu denen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist und mit Ausnahme von Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, für die § 21 der Satzung gilt.

Paragraph 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1/ Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2/ Auf schriftliches verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. (siehe Paragraph 37 BGB)
- 3/ Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Paragraph 20

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen ~~Vorsitzenden~~ ~~Vorsitzender~~ und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Paragraph 21

Auflösung

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. (siehe Paragraphen 49 bis 53 BGB) Das Restvermögen ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports zu übertragen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt werden.

Gronau, den 28.09.2002

Ralf Beck

SK R